

Beitrags- und Abstimmungsordnung

1. Allgemein

Die Mitgliederversammlung des Bundesverband Populärmusik e.V. (im Folgenden BV Pop) hat gemäß § 7 Abs. (5) der Satzung vom 10.04.2014 die nachfolgende Beitrags- und Abstimmungsordnung mit Wirkung ab dem Tag der Beschlussfassung verabschiedet. Die Beitragsordnung vom 18.06.2012 tritt damit außer Kraft.

2. Präambel

Der BV Pop hat das Ziel ein Zusammenschluss von 16 Landesverbänden der Popkultur- und Populärmusikförderung zu werden, um so als bundesweites Netzwerk der Ländernetzwerke zu wirken. Derzeit kann in vielen Bundesländern nicht auf vorhandene Strukturen im Sinne eines Landesverbandes oder strukturierten Ländernetzwerkes zugegriffen werden.

Darum sind neben verbindlichen Landesverbände oder strukturierten Ländernetzwerken Einzelmitgliedschaften im BV Pop erwünscht. Eine Einzelmitgliedschaft setzt im Umkehrschluss voraus, dass es im jeweiligen Bundesland keinen Landesverband oder ein Ländernetzwerk gibt, die ihrerseits Mitglied im BV Pop sind und dem das Einzelmitglied angehört.

Ausnahmen der Einzelmitgliedschaft sind zulässig, wenn diese für den BV Pop von besonderer Bedeutung sind oder vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestanden. Der Status der Einzelmitgliedschaft ist für alle anderen Einzelmitglieder temporär und besteht bis zur Aufnahme in einen entsprechenden Landesverband oder ein Ländernetzwerk.

Auf dem Weg zur Entwicklung einer juristischen Körperschaft als Landesverband oder Ländernetzwerk wirken informelle Netzwerke je Bundesland die automatisch aus der Summe der Einzelmitglieder eines Bundeslandes hervorgehen.

3. Grundsatz

1. Pro Bundesland werden alle Einzelmitglieder und die Mitgliederzahlen der Landesverbände oder Ländernetzwerke zu einer Landesmitgliederzahl addiert.
2. Die Summe der tatsächlichen Mitglieder und die Summe der Landesmitgliederzahlen bilden zusammen die Mitgliederzahl des BV Pop.

3. Die Bildung von Landesverbänden oder Ländernetzwerken wird durch den BV Pop explizit gefördert. Als solche gelten nur Verbände oder Netzwerke, die vom BV Pop als Landesverband im Sinne des Vereinszwecks des BV Pop anerkannt und bestätigt sind.
4. Bestehende Landesverbände oder Ländernetzwerke informieren ihre Mitglieder über diese Beitrags- und Abstimmungsordnung und die damit verbundene Mitgliedschaft im BV Pop.
5. Die Landesverbände oder Ländernetzwerke melden auf Anfrage des BV Pop ihre aktuelle Mitgliederzahl.
6. Anträge von neuen Einzelmitgliedern aus einem Bundesland in dem bereits eine Landesverbands- oder Ländernetzwerkstruktur besteht sind mit dem zuständigen Landesverband oder Ländernetzwerk abzustimmen.
7. Die Stimmverteilung zur Mitgliederversammlung des BV Pop bemisst sich wie folgt:

| | |
|--|-----------|
| Einzelmitglieder | 1 Stimme |
| Landesverband / Ländernetzwerk (bestätigt) | 7 Stimmen |
8. Die Stimmrechte werden von einem Delegierten pro Einzelmitglied oder Landesverband / Ländernetzwerk ausgeübt.

4. Beitragsbemessung

Unter einer ordentlichen Mitgliedschaft fassen wir diejenigen Mitglieder, die sich aktiv betätigen, sowie die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten. Diese Mitgliedschaft ist besonders geeignet für juristische Personen und Personenvereinigungen sowie natürliche Personen mit institutionellem Hintergrund.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder bemisst sich wie folgt:

| | |
|--|------------|
| Einzelmitglieder | 150,00 EUR |
| Landesverband / Ländernetzwerk (bestätigt) | 300,00 EUR |

Unter einer Fördermitgliedschaft fassen wir diejenigen Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten. Diese Mitgliedschaft ist besonders geeignet für Unternehmen der Wirtschaft und natürliche Personen ohne institutionellen Hintergrund.

Die Ausübung der Fördermitgliedschaft erfolgt über den „BV Pop Freundeskreis“. Der mögliche Status der Fördermitgliedschaft ist in den „Informationen zum BV Pop Freundeskreis“ sowie den Beitrittserklärungen näher beschrieben.

Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder, der gewünschte Status der Fördermitgliedschaft sowie die Art der Förderung werden individuell vom Fördermitglied festgelegt.

5. Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch das Einzelmitglied einmal jährlich entrichtet.
2. Landesverbände oder Ländernetzwerke entrichten den Mitgliedsbeitrag als Sammelüberweisung aus den Landesmitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Jahres per Einzugsermächtigung fällig. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen tragen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag mit einer Bearbeitungspauschale von 10,00 EUR p.a..
4. Die für Rücklastschriften im Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende möglich.

6. Anlagen

Anlage 1: Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft

Anlage 2: Informationen zum BV Pop Freundeskreis

Anlage 3: Beitrittserklärung zum BV Pop Freundeskreis als Fördermitglied

Anlage 4: Beitrittserklärung zum BV Pop Freundeskreis als Botschafter/in